OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303226/6/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. April 2022, GZ: BHGM/920070078579/20, mit dem von der Fortführung des gegen den Beschuldigten H S, vertreten durch W Rechtsanwälte, X, G, eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren abgesehen und die Einstellung verfügt wird,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und folgender Spruch gefällt:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma x GmbH in L, X, zu verantworten, dass diese Firma den nigerianischen Staatsangehörigen J O, geb. x, im Zeitraum 21.01.2020 bis 18.02.2020 und am 24.03.2020 beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurden und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige 'Rot-Weiß-Rot - Karte', eine 'Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung 'Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine 'Niederlassungsbewilligung - Künstler', oder eine 'Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine 'Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' oder einen 'Daueraufenthalt - EU' besitzt.

Es wird daher über Sie gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2019, iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 34 Stunden verhängt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. April 2022, GZ: BHGM/920070078579/20, wurde das gegen den Beschuldigten als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x GmbH in L, X, wegen unberechtigter Beschäftigung des nigerianischen Staatsangehörigen J O, geb. x, im Zeitraum 21.01.2020 bis 20.02.2020 und am 24.03.2020 nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz eingeleitete Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VStG eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass laut Stellungnahme des Magistrates Linz tatsächlich keinerlei Informationen an Dritte (auch nicht an Arbeitgeber) über Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnisse von Ausländern aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und im Sinne des Datenschutzes weitergegeben werden. Dieser Umstand entlaste den Beschuldigten und könne dieser als Schuldausschließungsgrund gewertet werden. Den Beschuldigten treffe kein Verschulden, weil er im Rahmen seines Betriebes ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, als am Verfahren beteiligte Organpartei eingebrachte Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschäftigung des angeführten nigerianischen Staatsangehörigen ohne arbeitsmarktrechtlich gültige Papiere unstrittig ist. Ein Kontrollsystem lag im Betrieb nur insoweit vor, als festgestellt wurde, dass der Aufenthaltstitel des Ausländers bis 30.05.2019 aufrecht war und am 17.05.2019 ein Verlängerungsantrag eingebracht wurde, das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen war. Eine Auskunft bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS wurde nicht eingeholt, weshalb keine Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben oder ausschließen.

3. Mit Schreiben vom 09.06.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Dem Beschuldigten wurde mit Schreiben vom 30.09.2022 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben.

Mit Eingabe vom 03.11.2022 nahm der Beschuldigte im Wege seiner nunmehrigen Rechtsvertretung zur Beschwerde Stellung. Darin wurde vorgebracht, dass der Beschäftigte dem Unternehmen ursprünglich seinen Aufenthaltstitel, gültig bis

30.05.2019, vorlegte. Er wurde in weiterer Folge befragt, ob er wieder einen neuen Aufenthaltstitel erhalten habe. Auch die zuständige Ausländerbehörde, das Magistrat Linz, habe dem Unternehmen diesen Antrag bestätigt. Leider liege in Linz eine lange Bearbeitungsdauer derartiger Anträge, manchmal sogar von einem Jahr, vor.

Bei der Anmeldung des Ausländers am 20.01.2020 wurde er befragt, ob bereits eine Entscheidung betreffend den Verlängerungsantrag vorliege, was von diesem verneint wurde. Ebenso wurde am 01.03.2020 nachgefragt und hatte man keine Kenntnis davon, dass die zuständige Behörde mittlerweile den Antrag des Beschäftigten am 14.01.2020 abgewiesen hatte.

Zusammengefasst wird auf das vorliegende Kontrollsystem verwiesen. Da von der zuständigen Behörde (Magistrat Linz) keine Auskunft erteilt wurde, musste man annehmen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind und Herr O beschäftigt werden darf.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma x GmbH in L, X (in der Folge: Firma x), einem Personalbereitstellungsunternehmen mit verschiedenen Niederlassungen in den einzelnen Bundesländern. Derzeit werden etwa 800 Arbeitnehmer im Rahmen der Personalbereitstellung aus 57 verschiedenen Nationen beschäftigt.

Nach den Angaben des Beschuldigten wurde für diese Zwecke ein Computersystem eingerichtet, mit dem auch eine Prüfung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erfolgt. In diesem System wird auch die genaue Gültigkeitsdauer eingetragen und erscheint einen Monat vor Ende einer Beschäftigungsbewilligung ein entsprechender Hinweis auf das Ende. Der Beschäftigte wird umgehend darauf aufmerksam gemacht, dass sofort ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung zu stellen ist. Der Beschäftigte hat anschließend auch den Verlängerungsantrag vorzuweisen und wird dieser neue Umstand ins System eingetragen. Da derartige Verfahren oftmals relativ lange dauern wird in regelmäßigen Abständen nachgefragt, ob der Verlängerungsantrag bereits bewilligt wurde und gegebenenfalls wieder die neue Dauer der Arbeitsbewilligung in das Computersystem eingetragen. Den direkten Kontakt zu den einzelnen Arbeitnehmern haben die Niederlassungsleiter in den einzelnen Filialen, die diese Tätigkeit abwickeln. In der Geschäftsführung ist ebenfalls eine Person tätig, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Niederlassungen und im Computersystem überprüft.

In der Zeit vom 21.01.2020 bis 18.02.2020 und am 24.03.2020 wurde der nigerianische Staatsangehörige J O, geb. x, von der Firma x beschäftigt. Der Dienstnehmer war in dieser Zeit auch bei der Sozialversicherung gemeldet.

Vor Antritt der ersten Beschäftigung beim Unternehmen im Jahr 2019 hat Herr O der Firma x einen Nachweis vorgelegt, dass er über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gültig bis 30.05.2019 verfügt. Die zuständige, langjährig im Betrieb tätige und erfahrene Mitarbeiterin T G, hat ihn beim Einstellungsgespräch am 20.01.2020 befragt, ob er bereits eine neue Arbeitsbewilligung habe bzw. ob sein Verlängerungsantrag noch laufen würde. Dies wurde von Herrn O bestätigt und ein Ausdruck aus dem elektronischen Antragsystem des Innenministeriums vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Verlängerungsantrag vom 17.05.2019 in Bearbeitung ist. Herr O führte aus, dass sein Verlängerungsantrag noch gültig sei.

Anlässlich einer Nachfrage beim Magistrat der Stadt Linz wurde der Firma x keine Auskunft über den Verfahrensstand erteilt. Es wurde in weiterer Folge angenommen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind und Herr O beschäftigt werden darf.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere der Rechtfertigung des Beschuldigten vor der belangten Behörde sowie der Stellungnahme des Beschuldigten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt geklärt ist, zur Gänze dem Vorbringen des Beschuldigten entnommen werden konnte und in weiterer Folge nur Rechtsfragen zu beurteilen waren.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2018, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

5.2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er den nigerianischen Staatsangehörigen J O zu den angeführten Tatzeiten ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung beschäftigt hat. Der objektive Tatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Der Beschuldigte bestreitet jedoch sein Verschulden am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch eine Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG stellt ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG dar. Der Beschuldigte hat daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Wer ein Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten. Es besteht daher für den Arbeitgeber

grundsätzlich die Verpflichtung, sich unter anderem auch mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Ausländerbeschäftigung laufend vertraut zu machen (vgl. VwGH 09.09.2014, Ro 2014/09/0008, mwN).

Es ist ferner ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, das nur im Fall der Erteilung einer, auf einer vollständigen Sachverhaltsgrundlage erteilten, unrichtigen Rechtsauskunft der für die Erteilung einer Bewilligung nach dem AuslBG zuständigen Behörde (der regionalen Geschäftsstelle des AMS) im Vertrauen auf die Auskunft erfolgte Gesetzesverstöße nicht als Verschulden angerechnet werden können; hingegen ist es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt, dass die Beschäftigung eines Ausländers grundsätzlich einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung bedarf (vgl. etwa VwGH 17.02.2015, Ra 2015/09/0004, mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte nicht einmal behauptet, dass er hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschäftigung des ausländischen Staatsangehörigen eine Auskunft bei der zuständigen Behörde nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nämlich der regionalen Geschäftsstelle des AMS, eingeholt hat. Vielmehr legt der Bf dar, dass ihm seitens der für den Aufenthaltsstatus des ausländischen Staatsangehörigen zuständigen Fremdenbehörde keine Auskünfte erteilt wurden (was nicht weiter verwundert, da das vom Bf vertretene Unternehmen nicht Partei in diesem Verfahren ist) und aufgrund der Beantragung des Aufenthaltstitels durch den Ausländer davon ausgegangen wurde, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind und dieser beschäftigt werden darf. Mit diesem Vorbringen übersieht der Beschuldigte, dass eine Nachfrage bei der zuständigen Behörde nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nämlich dem regionalen Arbeitsmarktservice, am 20.01.2020 ergeben hätte, dass die Beschäftigung des gegenständlichen Ausländers nicht zulässig ist, zumal die Niederlassungsbehörde dessen Verlängerungsantrag betreffend den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ bereits am 14.01.2020 abgewiesen hat. Eine solche Erkundung bei der zuständigen Behörde ist dem Arbeitgeber jedenfalls zumutbar. Ebenso wenig darf sich der Arbeitgeber auf die Angaben des Fremden über die Zulässigkeit seiner Beschäftigung verlassen.

Aus den Schilderungen des Beschuldigten kann daher auf das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems nicht geschlossen werden, zumal es offenbar gänzlich unterlassen wurde, bei Zweifel über das Vorliegen der Zulässigkeit der Beschäftigung Kontakt mit dem regionalen Arbeitsmarktservice aufzunehmen. Vielmehr übersieht der Beschuldigte, dass neben fremdenrechtlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt eines Ausländers in Österreich die Kriterien des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für dessen Beschäftigung zu beachten sind. Dem Beschuldigten ist daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Dem Bf wurde bereits mit Erkenntnis der belangten Behörde vom 27.03.2019, GZ: BHGM/919070008568/19, eine Übertretung der Bestimmungen des AuslBG zur Last gelegt. Im Hinblick auf das Vorliegen eines Wiederholungsfalles ist daher vom zweiten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a auszugehen und liegt die gesetzliche Mindeststrafe daher bei 2.000 Euro. Als Milderungsgründe kommen dem Beschuldigten jedoch die lange Verfahrensdauer sowie die Anmeldung des Ausländers beim zuständigen Sozialversicherungsträger zugute. Im Hinblick auf die angeführten Milderungsgründe erscheint es daher angemessen und gerechtfertigt, die in diesem Fall vorgesehene gesetzliche Mindeststrafe in Höhe von 2.000 Euro auf das nunmehrige Strafausmaß herabzusetzen.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, wonach die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen kann, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, scheidet jedoch aus, da eine Anwendung dieser Bestimmung nur bei Geringfügigkeit der Schuld eines Beschuldigten in Betracht kommt, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten unrechts- und

schuldgehalt erheblich zurückbleibt, in Fällen, in denen ein geeignetes Maßnahmen- und Kontrollsystem nicht eingerichtet wurde, kann aber von einem bloß geringfügigem Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 05.09.2002, Zl. 98/02/0220). Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist überdies das kumulative Vorliegen aller in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich, geringfügige Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie ein geringes Verschulden. Ist daher eine der Voraussetzungen zu verneinen, so muss die zweite Voraussetzung nach dieser Gesetzesstelle auch nicht mehr untersucht werden. Selbst im Fall eines geringfügigen Verschuldens des Beschuldigten sind aber jedenfalls die Folgen nicht nur als unbedeutend anzusehen (vgl. VwGH 06.06.2004, Zl. 2002/09/0181).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny